



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

20-07-04/1 Bdl

an

die Vereinigten Staaten von Amerika, Präsident Trump

die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges zur Kenntnis

Dringendes Hilfeersuchen

in Verbindung mit einer

Strafanzeige und Strafantrag

gemäß

Völkervertragsrecht (HLKO, Badische Verfassung vom 21. März 1919 (BadV), Verfassung Deutschlands vom 23. April 1871 u. a.) und der hieraus sich ableitenden besatzungsrechtlichen Verpflichtung seit dem 2. Weltkrieg zur Restitution im völkerrechtlich gebotenen Stand (restitutive Besatzermächte Deutschlands), sowie zur Abhilfe und Beseitigung des Notstandes auf dem Staatshoheitsgebiet des völkerrechtlich existenten Staates Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation),

wegen

Verschwörung, Planung und Ausübung eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen das zivile indigene deutsche Volk der Badener mit eigener Staatsangehörigkeit auf ihrem badischen Staatsterritorium, in der klaren Absicht, dieses unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, seine Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

sowie wegen

Bereich des Innern

www.Republik-Baden.info

versuchter zwangsweiser Überführung dieser (sich rechtmäßig auf ihrem badischen Staats-
territorium aufhaltenden) Menschen in den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutsch-
land durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen und willkürlicher Aberkennung und
Leugnung ihrer völkerrechtlich existenten Staatsangehörigkeit und ihres existenten
Staatsterritoriums und ihrer damit im Zusammenhang stehenden, existenten Staats- und
Bodenrechte,

sowie wegen

Verfolgung des zivilen indigenen deutschen Volkes der Badener mit eigener Staatsange-
hörigkeit aus politischen, nationalen und aus anderen nach den allgemeinen Regeln des
Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen unter faktischer Aberkennung seines über
den IPbpR und in Anlehnung an den Art. 60 EMRK zu gewährenden Minderheitenrechte und
unter wesentlicher Einschränkung seiner grundlegenden Menschenrechte und Verletzung
seiner Würde und Ehre,

sowie wegen

Volksverhetzung und grober Mißachtung des in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta niedergelegten
Gewaltverbots, wie auch wegen des in Art. 73 UN-Charta völkerrechtlich verankerten
Selbstbestimmungsrechts der Völker,

sowie wegen

Bildung einer terroristischen Vereinigung mit den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland
zum bewaffneten Terrorakt, Spionage, Sabotage und Hochverrat gegen den badischen Staat
Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) und seiner bestellten Vertreter
und Einrichtungen,

gegen

diverse Landesbehörden der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verantwortlichen und
Erfüllungsgehilfen, darunter das „Landeskriminalamt Stuttgart“, die „Staatsanwaltschaft
Karlsruhe“, das „Polizeipräsidium Karlsruhe“ und andere Polizeipräsidien, die „Kriminalin-
spektion Erding (Bayern)“ sowie das „Amtsgericht Karlsruhe“ und das „Landgericht
Karlsruhe“,

sowie gegen

weitere zu ermittelnde, an der Verschwörung und Tatausübung beteiligte Personen aus dem Geltungsbereich des Bundes und der Länder (Bundesrepublik Deutschland, der Bund, Federal Republic of Germany, GERMANY), insbesondere gegen Unbekannt aus den Reihen der paramilitärischen, terroristischen Einheiten „Antifa“ des Bundes.

Tatausübung in der Nacht vom 15. auf den am 16. April 2020:

Gemäß im Internet veröffentlichtem Bekenner schreiben der Terrorzelle des Bundes „Antifa“ <https://de.indymedia.org/node/77560> (Anlage 1) verübte diese in der Nacht vom 15. auf den 16. April einen terroristischen Anschlag auf die zivile, staatliche Einrichtung, der Poststelle zu Karlsruhe der Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation). Menschen kamen unmittelbar nicht zu Schaden, jedoch wurde ein erheblicher Sachschaden an der Fassade des historischen Gebäudes aus dem Jahre 1919 verursacht. Die mutmaßlichen Täter bekennen sich zur Ausübung von Zersetzungs- und Einschüchterungsmaßnahmen gegen ihre Zielpersonen und Einrichtungen. Die Beweisfotos vom 16.05.2020 zum geschändeten Tatort wurden infolge der Tatausübung am 27. Mai 2020 vollständig annektiert und können im Bedarfsfall bei den hier Angezeigten angefordert werden.

Tatausübungen am 27. Mai 2020 ab ca. 06:00 Uhr

Mehrere Hundertschaften verummter und bewaffneter Erfüllungsgehilfen mit Emblemen der BRD aus den Reihen der oben Angezeigten übten am 27.05.2020 ab ca. 06:00 Uhr einen ausgedehnten und systematischen Angriff gegen mehr als 20 Haushalte des zivilen indigenen deutschen Volkes der Badener mit eigener Staatsangehörigkeit auf eigenem badischen Staatsterritorium aus. Dieses offensichtlich in der klaren Absicht, einen Teil dieser identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft der badischen Staatsangehörigen auf eigenem Territorium unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, ihre Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen – gleichzeitig in Kollaboration mit den öffentlichen Medien als wirksame Zersetzungs- und Einschüchterungsmaßnahme gegen die gesamte Gemeinschaft dienend.

Große Teile des Besitzes und Wertgegenstände der badischen Staatsangehörigen inkl. ihrer Ausweisdokumente, ihrer Geburts- und Abstammungsnachweise wurden annektiert, ihre Haushalte wurden stundenlang durchkämmt; dabei wurden Sachschäden produziert, teilweise einhergehend mit körperlichen und seelischen Mißhandlungen und Erniedrigungen der Betroffenen.

Anhand zwangsweise durchgeführter „erkennungsdienstlicher Behandlungen“ wurden biometrische Daten der badischen Staatsangehörigen erhoben und unter widersprochener Verwendung des Namens (Schreibweise identisch zu der auf dem Bundespersonalausweis) in den POLIZEI-Registern mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ und mit einer Meldeadresse in der BRD völkerrechtswidrig verknüpft und gespeichert.

Die hierdurch anhand einer gesetzlichen Vermutung oktroyierte falsche Staatsangehörigkeit „deutsch“ i.V.m. einer zwangsweise unterstellten „Wohnhaft“ in der BRD bzw. eines zwangsweise unterstellten gewöhnlichen Aufenthaltes im räumlichen Geltungsbereich des Bundes und der Länder wird die indigene deutsche Minderheit der badischen Staatsangehörigen auf ihrem völkerrechtlich existenten Staatsterritorium der Republik Baden unter Zwangsmaßnahmen und willkürlicher Aberkennung ihrer völkerrechtlich existenten Staats- und Bodenrechte faktisch in die Rechtsordnung der BRD verbracht.

Aus den zivilen staatlichen Einrichtungen der Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) wurde das Staatseigentum annektiert, darunter Staatsverträge, Notwahlunterlagen, Siegel, Stempel, Bestallungsurkunden, Schriftverkehr, Faxnachweise, Formulare, Vordrucke, Anträge, Passwörter, Kasse, elektronische Arbeitsmittel, Telefonanlagen, etc. pp., darunter auch Unterlagen des Volksstaates Bayern (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation).

Völkerrechtliche Einordnung der hier angezeigten Tatausübungen

Die Organe des Bundes und der Länder rechtfertigen ihre Tatausübungen am 27.05.2020 mit angeblich rechtsstaatlichen Mitteln unter den unwahren Prämissen:

- (a) Der Staat Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) sei nicht existent.
- (b) Auf die hier Betroffenen wird die gesetzliche Vermutung gem. Art. 116 Abs. 2 GG angewendet, sie seien Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG und unterlägen daher dem Geltungsbereich des Bundes und der Länder.
- (c) Die Beantragung und Ausstellung von Urkunden, die die Zugehörigkeit zur Republik Baden dokumentieren, erfüllten den Straftatbestand der Urkundenfälschung.
- (d) Die konzertierte Übersendung von Faxmitteilungen an diverse Behörden der BRD, in denen – im Kontext der völkerrechtlichen *persistent objection* – auf die Völkerrechtswidrigkeit ihres behördlichen Handelns und Nichthandelns konsequent hingewiesen wird, erfüllten den Straftatbestand der Sachbeschädigung.
- (e) Die Betroffenen leugneten die „Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland“.

Die historischen, politischen und völkerrechtlichen Tatsachen in Bezug auf Baden und Deutschland werden hingegen von den Organen der Bundesrepublik Deutschland konsequent geleugnet, bzw. totgeschwiegen:

Der selbständige Bundesstaat Republik Baden konstituierte sich selbstbestimmt durch den (damals neuen) Volkssouverän mit seiner Verfassung vom 21. März 1919 (BadV) nach der Novemberrevolution 1918 und Abdankung des (ehemaligen) monarchischen Souveräns, als

völkerrechtlicher Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden in Deutschland, dem ewigen Bund der Staaten mit seiner Verfassung vom 23. April 1871.

Der (damals neue) Volkssouverän ist gemäß Verfassung das badische Volk mit Wohnsitz auf badischen Staatsterritorium und mit eigener Staatsangehörigkeit in Baden gem. RuStAG vom 22. Juli 1913 (badischer Staatsbürger). Die wohlerworbenen Staats- und Bodenrechte der Republik Baden (*jura quaesita* und *jura singulorum*) werden durch die deutsche Verfassung vom 23. April 1871 juristisch getragen und abgesichert.

Durch (erzwungene) Anerkennung und Ersitzung nach Einführung der „Weimarer Reichsverfassung“ am 14. August 1919 wird die BadV faktisch ausgehebelt. Damit werden die wohlerworbenen Staats- und Bodenrechte der Republik Baden im Besatzungs- und Gewohnheitsrecht der „Weimarer Republik“ völkerrechtswidrig annektiert. Die Republik Baden verkommt im Laufe durch Annexion zum Land der „Weimarer Republik“ als sog. späterer „Freistaat Baden“.

Zuvor wehrten sich die gewählten Volksvertreter Badens im Frühjahr 1919 in der *persistent objection* vehement gegen die sich abzeichnende Annexion ihrer Staats- und Bodenrechte (Stuttgarter Resolution vom 29. März 1919, Heidelberger Treffen der Vertreter der Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen vom 18. Juli 1919, Denkschrift des badischen Außenministers Dietrich vom Frühjahr 1919, u.a.).

Gleichwohl wurde die BadV niemals verfassungsgemäß abgeändert, da seit ihrer Annahme durch Volksabstimmung am 13. April 1919 und späterer Annexion seit dem 14. August 1919 keine Volksabstimmung durch den badischen Staatsbürger mehr nachzuweisen ist. Gem. § 23 Satz 1 BadV unterliegen jedoch alle Gesetze, durch welche diese Verfassung abgeändert wird, notwendig der Volksabstimmung.

Im 3. Reich wurde die verbliebene badische Staatsangehörigkeit durch Verordnung (über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934) auf Grundlage der herrschenden nationalsozialistischen Ideologie völkerrechtswidrig gleichgeschaltet.

Durch Art. 129 der durch die französische Besatzermacht oktroyierten Verfassung des Landes Baden (Südbaden) vom 18. Mai 1947 sollte die BadV de jure aufgehoben und diese Aufhebung durch „Volksabstimmung“ in Gebietsteilen Badens völkerrechtlich bestätigt werden. Zu diesem Zeitpunkt jedoch war der badische Staatsbürger bereits völkerrechtswidrig durch ein Wohnsitzvolk mit der verordneten Staatsangehörigkeit „deutsch“ vom 05.02.1934 ideologisch und gewohnheitsrechtlich überlagert und daher nicht mehr identifizierbar.

Mit Einsetzung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949, ursprünglich als „Staatsfragment“ und Besatzungsverwaltung, sowie heute als Bund in den Rechten und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (aktueller Art. 133 GG), ist die völkervertragsrechtliche Verpflichtung (gem. HLKO, BadV und anderer völkerrechtlich verbindlicher Verträge) zur Restitution der annektierten Staats- und Bodenrechte in Baden (und ggfs. in den anderen Bundesstaaten) in den völkerrechtlich gebotenen Stand von den zur Restitution verpflichteten Besatzungsmächten Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg bis heute zurückgestellt worden.

Die am 11. November 1953 eingeführte Verfassung des Landes Baden-Württemberg löst mit Art. 94 Abs. 2. Satz 2 die o.g. Verfassung des Landes Baden (Südbaden) vom 18. Mai 1947 (und andere besatzungsrechtliche Verfassungen) ab und setzt damit die besatzungs- und gewohnheitsrechtliche Annexion der Staats- und Bodenrechte in Baden fort.

Damit wurden nachweislich die im Völkervertragsrecht verankerten und folglich bis heute existenten Staats- und Bodenrechte der Republik Baden mit der badischen Verfassung vom 21. März 1919 (BadV) niemals durch den in der Verfassung verankerten Volkssouverän, der badische Staatsbürger, verfassungs- und völkerrechtskonform suspendiert.

Folglich kann die völkervertragsrechtliche Fortexistenz des badischen Staates, der Republik Baden, im status quo ante (bellum), im vorkonstitutionellen Gebietsstand zum 30. Juli 1914 und im Rechtsstand zum 12. August 1919, 2 Tage vor der gewohnheits- und besatzungsrechtlichen Überlagerung durch die „Weimarer Republik“ und späterer Regime und Verwaltungen, nicht bestritten werden, solange zumindest die ausgewiesenen Rechtsträger als *persistent objector* diese Rechte einfordern und damit das Gewohnheitsrecht, welches durch länger dauernde, stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung (*longa consuetudo*) entsteht, ablehnen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland beanspruchte „Legitimität und Souveränität“ als Element der Staatsgewalt ist in Deutschland zwar gewohnheitsrechtlich vorhanden, da sich die Staatsgewalt der BRD seit ihrer Einführung tatsächlich durchgesetzt hat und aus der ex-ante Perspektive eine gewisse Stabilität und Aussicht auf Dauer aufweist. Doch ist der Grundsatz dieser Effektivität angesichts des in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta niedergelegten Gewaltverbotes wie auch angesichts des Selbstbestimmungsrechts der Völker relativiert, so daß ein völkerrechtswidriger Zustand (z.B. eine Annexion des badischen Staates mit seinen badischen Staatsbürgern) durch Anerkennung, Ersitzung oder in sonstiger Weise nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gebracht werden kann (*ex iniuria ius non oritur - Aus Unrecht kann kein Recht erwachsen*). Insofern wird der Grundsatz der Effektivität durch das Prinzip der Völkerrechtsmäßigkeit beschränkt (vgl. Völkerrecht, Ipsen, 7. Auflage, München, Rn 140).

Der unterstellte Tatvorwurf, die von den hier angezeigten Tatausübungen Betroffenen gehörten einer „Staatsleugnerszene“ an, bzw. sie würden als „Beschuldigte“ die „Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland“ nicht anerkennen, soll mutmaßlich über die oben angeführten Tatsachen hinwegtäuschen, und die rein politische Ausrichtung dieser Tatausübungen verschleiern.

Die völkerrechtliche *persistent objection* verlangt hingegen einen friedlichen, beharrlichen und öffentlichen Widerspruch zu der durch Anerkennung, Ersitzung oder in sonstiger Weise nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gebrachten Ausübung staatlicher Gewalt auf dem annektierten badischen Staatsterritorium.

Die Unmöglichkeit zur Erbringung des völkerrechtlichen Nachweises für die Länderverwaltung Baden-Württemberg oder der BRD,

in tatsächlicher Rechtsnachfolge

zum selbstständigen Bundesstaat Republik Baden mit seiner badischen Verfassung vom 21. März 1919 zu stehen, „zwingt“ die Organe der BRD offensichtlich zu den hier angezeigten völkerrechtlichen Verbrechen aus daher rein politischen Gründen. Mit angeblich rechtsstaatlichen Mitteln unter Zuhilfenahme von paramilitärischen terroristischen Einheiten sollen offensichtlich die friedlichen und beharrlichen Bemühungen der beurkundeten badischen Staatsangehörigen in ihrer *persistent objection* auf ihrem eigenen völkerrechtlich existenten Staatsterritorium unter allen Umständen unterbunden werden.

Eine klare Absicht, die nationale Gruppe der badischen Staatsangehörigen als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ihnen körperliche oder seelische Schäden zuzufügen und unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, ist hieraus direkt abzuleiten.

Die von der Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) ausgegebenen Dokumente beurkunden die nach wie vor völkerrechtlich existenten, vertragsstaatlichen Rechte der Republik Baden im letzten nachgewiesenen souveränen Stand zum 12. August 1919, im ewigen Bund der Staaten mit seiner Verfassung vom 23. April 1871 (Deutschland), im status quo ante (bellum).

Die Bundesrepublik Deutschland ist lediglich dazu befugt, die mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ seit dem 05.02.1934 durch Anerkennung, Ersitzung oder in sonstiger Weise im Zusammenhang stehenden Wohnrechte an die gesetzlich vermuteten Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG bzw. an die „EU-Staatsbürger“ zu vermitteln.

Dieser Sachverhalt allein führt den Tatvorwurf der Urkundenfälschung der hier Angezeigten als angeblich rechtsstaatliches Mittel ad absurdum, da die ausgegebenen Urkunden der Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) aus ihrem Selbstzweck heraus so ausgelegt sind, daß sie

unter keinen Umständen

in ihrem offiziellen Erscheinungsbild, selbst für unbedarfte Personen oder Ausländer, diesen heutigen verwendeten Dokumenten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der UN-Vertragsstaaten angenähert sind oder mit diesen verwechselt werden können. In Format, Materialeigenschaft und optischer Gestaltung orientieren sich die badischen Urkunden daher überwiegend an historischen Vorlagen und lassen wesentliche Daten und Eigenschaften vermissen, die ein heutiger Personalausweis oder Reisepass eines Staates der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland aufweist, u.a.:

- werden keine Plastikausweise in der Stärke und im Format von Scheckkarten ausgestellt,
- werden keine Pass- oder Ausweiskarten mit fühlbarer Sicherheitsprägung in einem Spezial-Laminat verwendet,

- werden keine Symbole der BRD (z.B. „Weimarer Adler“) oder der EU (z.B. Sterne) oder anderer UN-Vertragsstaaten oder zum Verwechseln ähnliche Symbole verwendet,
- wird die teilweise eingesetzte Schriftart „Leipziger Fraktur“ auf den Dokumenten von Behörden heute ausnahmslos nicht mehr verwendet und ist für die meisten Personen heute nicht mehr lesbar,
- wird auf heute übliche Auskünfte in französischer und englischer Sprache für den Ausweis im internationalen Verkehr ausnahmslos verzichtet,
- werden heute übliche Sicherheitsmerkmale, wie elektronische Speichermedien (Chip), Sicherheitsdruck, Laserbeschriftung, Wasserzeichen, Kontrastumkehr, maschinell prüfbare Strukturen, latente Sicherheitsmerkmale unter UV-Licht, Aufdruck einer Card-Access-Nummer, Hologramme, Sicherheitsfäden, etc. explizit nicht verwendet.

Das Aufkommen eines Eindrucks, auch für unbedarfte Personen oder Ausländer, es könne sich hierbei um ein Dokument einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder eines anderen UN-Vertragsstaates handeln, ist somit durch Inhalt, Format und Materialeigenschaft der Urkunden von vorneherein ausgeschlossen.

Gegenteilige Rechtsauffassungen der hier Angezeigten können daher nur rein willkürlich oder politisch motiviert sein. Selbst nach Ansicht der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts München I (u.a. Az. 7 Qs 17718 vom 11.07.2018, bereits aktenkundig) weicht die in Rede stehende Tätigkeit für jedermann ersichtlich so weit von einer normalen staatlichen Tätigkeit ab, daß der Eindruck legalen staatlichen Handelns (i.S.d. der BRD) unter keinen Umständen entstehen kann.

Das indigene deutsche Volk der Badener mit eigener Staatsangehörigkeit gem. RuStAG vom 22. Juli 1919 hat die Funktion des völkerrechtlichen *persistent objector* gem. BadV i.V.m. HLKO sowie unter Anwendung des Art. 25 GG i.V.m. Art. 123 GG übernommen, da ein entgegengesetzter Wille zur deutschen Staatsangehörigkeit gem. Art. 116 Abs. 2, 2. Halbsatz GG zum Ausdruck gebracht wurde. Es fällt durch Widerspruch zur automatischen Einbürgerung in die BRD, durch Abgabe aller BRD-Dokumente, welche die Staatsangehörigkeit „deutsch“ ausweisen, durch Annahme der Staatsangehörigkeit gem. § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 und durch Wohnsitznahme in der Republik Baden nicht mehr mit Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG unter die gesetzliche Vermutung, die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Es sind daher keine Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG.

Es hat seinen überwiegenden Aufenthalt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bundes und der Länder auf dem völkerrechtlich existenten Staatsterritorium der Republik Baden.

In der Funktion des völkerrechtlichen *persistent objector* wird beharrlich die Beendigung des völkerrechtswidrigen Zustands in Baden auf friedlichem Wege legal eingefordert. Die für den völkerrechtswidrigen Zustand in Baden verantwortlichen Entitäten (Besatzermächte des 2. Weltkriegs und ihre ehemals eingesetzte Besatzungsverwaltung BRD mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg) werden in ständiger Übung (*persistent objection*) auf die aus ihrer

Verantwortlichkeit herrührenden Pflicht zur Restitution in den völkerrechtlich gebotenen Zustand aufgefordert.

Der völkerrechtliche *persistent objector* ist folglich aus der ehemals (im Status „deutsch“) verfassungs-, bzw. vertragsrechtlichen Unterwerfung zur herrschaftsausübenden BRD herausgetreten in eine

völkerrechtliche

Relation zu der derzeit verwaltenden Staatsmacht in Baden gem. Art. 73 UN-Charta. Er steht als eigenes Völkerrechtssubjekt in den Rechten als Teil einer über den IPbpR und in Anlehnung an den Art. 60 EMRK

völkerrechtlich geschützten Minderheit

mit seinen zu gewährenden Schutzrechten aus Art. 73 UN-Charta gegen die herrschaftsausübende Rechtsordnung auf seinem Staatsterritorium.

Die von den hier Angezeigten vertretene Rechtsauffassung, das Völkerrechtssubjekt Republik Baden sei „real nicht existent“, steht, wie aufgezeigt, im Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts:

Eine fehlende Anerkennung durch die BRD und ihrer Verbündeten des durch Anerkennung, Ersitzung oder in sonstiger, nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bringender Weise annektierten Staates Republik Baden (in Reorganisation in den völkerrechtlich gebotenen Rechtsstand) ist tatsächlich kein Beleg für die völkervertragsrechtliche Nichtexistenz dieses annektierten Völkerrechtssubjektes.

Die gerichtsbekannte Feststellung, die in Rede stehende Tätigkeit weiche für jedermann ersichtlich so weit von einer normalen staatlichen Tätigkeit ab, daß der Eindruck legalen staatlichen Handelns (i.S.d. der BRD) unter keinen Umständen entstehen könne, stützt hingegen das mit der Ausgabe der Urkunden und Einforderung der Restitution durch die im Notstand gewählte administrative Regierung der Republik Baden bisher ohne Präzedenzfall im Zusammenhang stehende,

tatsächlich existente staatliche Handeln

in völkerrechtlicher Reorganisation gem. Restitutionspflicht auf eigenem badischen Staatsterritorium mit eigenem beurkundeten badischen Staatsvolk i.V.m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016. Das Element der Ausübung von Staatsgewalt liegt derzeit nicht bei der administrativen Regierung der Republik Baden selbst, sondern – in Abhängigkeit des Verlaufs der Reorganisation – in Vertretung bei den durch die in völkerrechtlicher Verantwortung stehenden Entitäten gem. völkerrechtlicher Restitutionspflicht (s.o.).

Die völkerrechtliche Existenz des Völkerrechtssubjekts Republik Baden (in völkerrechtlicher Reorganisation) mit seiner heute gültigen Verfassung vom 21. März 1919, im Rechtsstand vom 12. August 1919, in dem gem. HLKO völkervertragsrechtlich geschützten Gebietsstand 1914, unter den Bundesgesetzen Deutschlands mit seiner Verfassung vom 23. April 1871 im

Rechtsstand 1914 stehend, wird durch seine in Baden mit eigener Staatsangehörigkeit beurkundeten Rechttträger verkörpert und ist daher offenkundig.

Der hierdurch zwingend notwendige Diskurs zur völkerrechtlichen Ableitung des heutigen real existierenden Elements der Staatsgewalt der BRD in völkerrechtlicher Kollision zu den wohlerworbenen und niemals verfassungs- und völkerrechtskonform suspendierten Staatsrechten (*jura quaesita* und *jura singulorum*) der Republik Baden und zur Beendigung des völkerrechtlichen Unrechts auf badischen Staatsterritorium wird von den Organen der BRD jedoch grundsätzlich verweigert. Die völkerrechtliche Existenz der Republik Baden und seines Volkes wird trotz dieser offenkundigen Tatsachen geflissentlich geleugnet (z.B. Anlage 2 und Anlage 4).

Dieser erkannte Vorsatz erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung.

Diese objektiven Umstände rechtfertigen mitunter auch das zweckbestimmte Versenden von Mitteilungen an die Organe der BRD und die zur Restitution verpflichteten Besatzermächte Deutschlands, um in ständiger Übung (*persistent objection*) auf die Völkerrechtswidrigkeit ihres Handelns (bzw. Nichthandelns) gegen den *persistent objector* hinzuweisen, sowie eine sofortige Abhilfe und Heilung einzufordern, unabhängig davon, ob der jeweilige, in völkerrechtlicher Verantwortung stehende Adressat diese Mitteilung als unerwünscht betrachtet.

Die Klärung der sog. Deutschlandfrage liegt letztendlich in den Händen der ehemaligen Besatzermächte des 2. Weltkrieges. Es wird an die weiterhin bestehenden völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen aus der Besatzung gem. HLKO erinnert gegenüber der Existenzberechtigung des auf Betreiben der BRD vor der Auslöschung stehenden indigenen deutschen Volkes der Badener mit eigener Staatsangehörigkeit gem. § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 und Wohnsitznahme auf eigenem badischen Staatsterritorium in einem souveränen Deutschland mit seiner Verfassung vom 16. April 1871.

Das indigene deutsche Volk der Badener besteht weiterhin auf die Einhaltung der Völkervertragsrechte und verzichtet in der übernommenen Funktion des *persistent objector* nicht auf seine Staats- und Bodenrechte. Diese Rechte stehen den Staatsangehörigen der indigenen deutschen Völker gem. Völkervertragsrecht *ius cogens* und *ius postliminii* bedingungslos zu und stehen dem in der UN-Charta formulierten Ziel des Weltfriedens nicht entgegen.

Diese existenten Rechte werden jedoch nicht gewährt, sondern zusammen mit den beurkundeten Rechttägern in Baden von den Organen der BRD gnadenlos bekämpft und verhöhnt.

Die am 28. Februar 2016 in einer völkerrechtlichen Notwahl gewählten administrativen Vertreter der Republik Baden (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) erbitten die

Vereinigten Staaten von Amerika

als (ehemalige) Besatzungsmacht Deutschlands eindringlich, nun als

Schutzmacht

für den sich in Reorganisation befindenden Bundesstaat Republik Baden und seine Staatsangehörigen einzustehen.

Sie erbitten dringend alle notwendigen Maßnahmen, um die sich abzeichnende

humanitäre Katastrophe

einer offensichtlich angestrebten Endlösung an dem indigenen deutschen Volk der Badener noch zu verhindern.

Sie erbitten, in den hier angezeigten Völkerrechtsverbrechen durch die in Zuständigkeit zu stellenden Militärstaatsanwaltschaften ermitteln zu lassen und die erkannten Täter mit aller Konsequenz international unter Ausschöpfung des Völkerstrafrechts strafrechtlich zu verfolgen.

Das indigene deutsche Volk der Badener wünscht sich eine Existenz in Frieden und Souveränität, wie für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919

Anlagen:

Anlage 1: Bildschirmfoto des Bekennerschreibens

Anlage 2: Durchsuchungsbeschluss des Amtsgericht Karlsruhe vom 06.02.2020

Anlage 3: Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 03.06.2020

Anlage 4: Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 24.06.2020

Hauptstadt Karlsruhe, am 04. Juli 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dieser Schriftsatz ist aufgrund der Annexion der Dienstsiegel am 27. Mai 2020 auch ohne Siegel gültig.

Dringendes Hilfeersuchen Strafanzeige und Strafantrag 20-07-04/1 Bdl

Seite 11 von 11

**de.indymedia.org***dont hate the media, become the media!*

Openposting | Tutorials | Terminkalender | Gruppenstatements | Übersetzungskoordination | Videos |
Editorialliste | Linkliste | Archiv

Über uns >

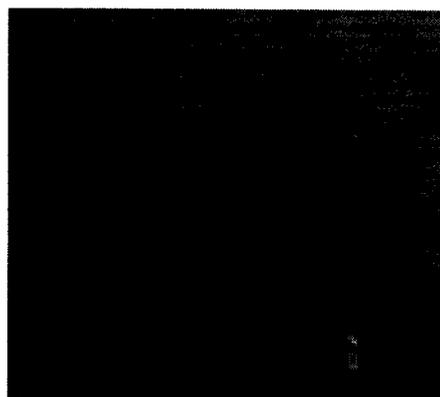
[KA] Farbe gegen Reichsbürger-Haus - „Republik Baden“ angegriffen!

von: anonym am: 16.04.2020 - 19:27

Themen: Antifa

Regionen: Karlsruhe

Event: Corona



In der Nacht vom 15. auf den 16. April 2020 wurde die Doppelhaushälfte in der Roggenbachstraße 19 mit Farbbeuteln beworfen. Das Gebäude dient als Stützpunkt für die Reichsbürgergruppe „Republik Baden“.

Die „Republik Baden“ versteht sich als rechtmäßige Regierung des Landes Baden und will gemeinsam mit vergleichbaren Projekten im gesamten Gebiet der BRD das deutsche Reich bilden.

Das Gebäude in Karlsruhe ist nur einer von drei „Amtssitzen“ in Baden.

Derzeit ist wegen der Corona-Pandemie das öffentliche Leben weitgehend eingeschränkt und vieles befindet sich im Krisen-Ausnahme-Modus, weshalb nicht auszuschließen ist, dass rechte „Prepper“ und Reichsbürger ihre historische Chance gekommen sehen.

Wir rufen alle Antifas dazu auf gerade jetzt ein Augenmerk auch auf diese Spektren zu werfen. Denn selbst wenn viele von ihnen kruden Verschwörungstheorien anhängen und die meisten ihrer Aktivitäten jeden Sinn und Verstand vermissen lassen, sind sie eben trotzdem unser politischer Gegner, den wir nicht belächeln oder unterschätzen dürfen. Gerade die Reichsbürger und Prepper-Szene hat eine ausgeprägten Hang zu Waffen und ihre fanatischen Anhänger sind auch bereit diese einzusetzen.

PS: Um die Ansteckungsgefahr zu verringern, haben wir bei der Aktion die ganze Zeit Masken und Handschuhe getragen.

webadresse:

<http://www...>